

S t a d t E s s e n
Stadtvermessungsamt

Begründung +
zum Bebauungsplan Nr. 8/69

"Holthuser Tal (Zentralfriedhof Überruhr)"
(Nr. 8/69)

- I. Räumlicher Geltungsbereich
- II. Allgemeines
- III. Bodenordnende und sonstige Maßnahmen
- IV. Kosten

+ Siehe § 9 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom
23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341).

I. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ist im Bebauungsplan 8/69 durch einen grauen Farbstreifen eindeutig gekennzeichnet.

Der Plan erfaßt ein Gebiet im Ortsteil Überrauch - Holthausen, beiderseits der Straße "Holthuser Tal".

Dieses Gebiet wird etwa wie folgt begrenzt:

im Westen durch die Langenberger Straße,

im Süden durch den Deipenbeckstalweg,

im Osten durch die Stadtgrenze gegen Altendorf (Ruhr)
und den Dellmannsweg,

im Norden durch eine Linie etwa vom Dellmannsweg Haus Nr. 126
über Schaffelhofer Weg Haus Nr. 67 bis Langenberger
Straße Haus Nr. 603.

II. Allgemeines

Die Schaffung eines Zentralfriedhofes in Überrauch ist erforderlich, da in absehbarer Zeit die bestehenden Friedhöfe im südöstlichen Stadtbereich für Belegungen nicht mehr ausreichen werden. Das in Aussicht genommene Gelände weist in seiner Struktur erhebliche Höhenunterschiede auf. Die bisherige Nutzung ist überwiegend landwirtschaftlicher Art, während im Holthuser Tal und im Deipenbecks Tal sowie gegen die Stadtgrenze nach Altendorf (Ruhr) größere zusammenhängende Waldflächen vorhanden sind. Diese Gegebenheiten werden bei der endgültigen Gestaltung dieses Geländes berücksichtigt, indem letztlich nicht nur eine riesige Friedhofsanlage entsteht, sondern zusätzliches Erholungsgrün in einer parkähnlichen Landschaft für die Bevölkerung geschaffen wird.

Im Hinblick auf die voraussichtliche Eingemeindung von Altendorf (Ruhr) erlangt die Anlegung eines so großräumigen Friedhofs- und Parkgeländes noch zusätzliche Bedeutung.

Ähnliche Anlagen befinden sich auch in anderen größeren Nachbarstädten (z.B. Dortmund-Dorstfeld).

Die Deutsche Bundesbahn hat in einer Stellungnahme darauf hingewiesen, daß mit der Einrichtung des Zentralfriedhofes gegebenenfalls auch ein Haltepunkt angelegt werden könne; ein geeignetes Grundstück sei vorhanden.

Bei der Friedhofsplanung ist ferner berücksichtigt, daß die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen im Zusammenhang erhalten bleiben, um eine wirtschaftliche Bearbeitung auch mit größeren Maschinen zu gewährleisten.

Für die Ableitung der anfallenden Oberflächenwässer sind an mehreren Stellen Regenrückhaltebecken bzw. Rückstaupläche geplant und im Plan festgesetzt.

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 21.1.1965 die Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Die am 29.10.1966 rechtskräftig gewordene Änderung wurde notwendig, um eine Friedhofsfläche am Deipenbeckstalweg in Überraehr-Holthausen darzustellen.

Zur Schaffung der baurechtlichen Voraussetzungen für die Anlage des Friedhofes ist ein Bebauungsplan erforderlich.

III. Bodenordnende und sonstige Maßnahmen

Bodenordnende Maßnahmen werden nicht erforderlich.

Sollten sonstige Maßnahmen notwendig werden, ist beabsichtigt, von der im fünften Teil des Bundesbaugesetzes aufgeführten Möglichkeit der Enteignung Gebrauch zu machen.

IV. Kosten

Die durch die Verwirklichung des Bebauungsplanes voraussichtlich entstehenden Kosten wurden überschläglich ermittelt und betragen für

Grunderwerb	1.400.000,-- DM
Tiefbau Straßen	1.310.000,-- DM
Tiefbau Entwässerung	450.000,-- DM
Gärtnerische Gestaltung	7.000.000,-- DM
	<hr/>
	<u>10.160.000,-- DM</u>

Essen, den 16. April 1969

Stadtplanungsamt

1.4.
[Signature]
~~ST. OBERBAURAT~~
~~Baudirektor~~

Amt für Bodenordnung

1. [Signature]
Oberliegenschaftsrat

Tiefbauamt

[Signature]
Oberbaudirektor

Dez. für Stadterneuerung und
Liegenschaftswesen

[Signature]
Beigeordneter

Baudezernat

[Signature]
Beigeordneter



Diese Begründung hat gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in der Zeit vom 4. August 1969 bis 4. September 1969 öffentlich ausgelegt.

Essen, den 5. September 1969



Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Muster

Städt. Verm. Oberamtmann

Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes und der Begründung sind gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Essen vom 1. August 1970 bekanntgemacht worden.

Essen, den 3. August 1970



Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Muster

Städt. Verm. Oberamtmann

Gehört zur Vfg. v. 10. JUNI 1970
Az. IB 1-125.4 (ESSEN 3705)

Landesbaubehörde Ruhr

I.A.



Muster
Oberregierungs- und -bauref